Einwohnergemeinde Reutigen



Schulreglement

8. Dezember 2014

Das Reglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform. Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3	
	Zweck	. 3	
II.	GLIEDERUNG DES KINDERGARTENS UND DER VOLKSSCHULE	3	
	Kindergarten Basisstufe Volksschule Sekundarstufe I Besondere Massnahmen	. 4 . 4 . 4	
	TagesschulangeboteWeitere Bildungsangebote		
III.	SCHULWEG UND TRANSPORT		
	Sicherheit Schulwege	. 5	
IV.	ORGANISATION, ZUSTÄNDIGKEITEN	5	
	Schulorgane Zuständigkeiten Funktionendiagramm Gemeindeversammlung Gemeinderat Schulkommission Zuständigkeiten Schulleitung Schulsekretariat Lehrpersonen	. 5	
V.	WEITERE BEREICHE	8	
	Elternmitarbeit Erwachsenenbildung		
VI.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9	
	Rechtspflege Aufgehobene Erlasse Inkrafttreten	. 9	
GEN	NEHMIGUNG	9	
٨١١٥	AUEL AGEZELIGNIS		

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf

- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Reutigen
- das kantonale Volksschulgesetz
- das kantonale Kindergartengesetz
- die Volksschulverordnung
- die Kindergartenverordnung
- das kantonale Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte
- die entsprechenden kantonalen Weisungen

folgendes Schulreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt im Rahmen des kantonalen Rechts das Schulwesen in der Einwohnergemeinde Reutigen.

Schulwesen

- **Art. 2** ¹ Das Schulwesen der Einwohnergemeinde Reutigen entspricht den geltenden allgemeinen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts und umfasst insbesondere:
- den Kindergarten
- die Volksschule (Primarstufe)

Ziele / Leitbild

- **Art. 3** ¹ Entscheide von Gemeindebehörden und Schulleitung sollen sich am Leitbild der Gemeinde und am Leitbild der Schule orientieren.
- ² Die Schulkommission erstellt für die Schule ein eigenes Leitbild und legt es dem Gemeinderat zur Genehmigung vor.

II. Gliederung des Kindergartens und der Volksschule

Kindergarten

Art. 4 ¹ Vor dem ordentlichen Schuleintritt besucht jedes Kind den Kindergarten.

³ Eltern können ihr Kind ein Jahr später in das erste Kindergartenjahr eintreten lassen. Die Eltern sind berechtigt, ihr Kind während des ersten Kindergartenjahres den Kindergarten mit reduziertem Pensum besuchen zu lassen.

² Der Kindergarten dauert in der Regel zwei Jahre.

Basisstufe

Art. 5 ¹ Anstelle des Kindergartens kann eine Basisstufe besucht werden, sofern eine entsprechende Klasse geführt wird.

³ Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Schulkommission, ob eine Basisstufe geführt wird.

Volksschule

Art. 6 1 Die Volksschule der Gemeinde Reutigen richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen und umfasst die Klassen der Primarstufe.

Sekundarstufe I

Art. 7 ¹ Die Sekundarstufe I umfasst die Realklassen und die Sekundarschulklassen des 7. bis 9. Schuljahres.

- ³ Die Einzelheiten werden vom Gemeinderat in einem Vertrag geregelt.
- ⁴ Der gymnasiale Unterricht im 9. Schuljahr findet in einem kantonalen Gymnasium statt.

Besondere Massnahmen Art. 8 1 Schüler, die besonderer Massnahmen bedürfen, werden so weit möglich in den Regelklassen unterrichtet.

- ² In den Klassen mit besonderer Förderung werden Kinder unterrichtet, wenn ihre Lernstörung so beschaffen ist, dass
- a die besonderen Massnahmen innerhalb der Regelklasse nicht genügen, und die Lernstörung zu beheben oder
- b die Regelklasse durch diese Lernstörung in zu hohem Ausmass betroffen ist.

Tagesschulangebote

Art. 9 ¹ Es wird eine Tagesschule geführt, sofern eine genügende Nachfrage gemäss den kantonalen Vorgaben besteht.

- ³ Die Gebühren für die Mahlzeiten dürfen die Selbstkosten nicht übersteigen.
- ⁴ Der Gemeinderat regelt mittels Verordnung:
- a Organisation der Tagesschule
- b Anmeldeverfahren
- c Gebührenansätze für Betreuung und Mahlzeiten

² Ein Anspruch auf Aufnahme in die Basisstufe besteht nicht.

² Die Sekundarstufe I wird von der Gemeinde Wimmis geführt.

² Von den Eltern werden Gebühren für Betreuung nach kantonalen Tarifen erhoben.

Weitere Bildungsangebote

Art. 10 ¹ Die Gemeinde ist zur finanziellen Beteiligung an allen ständigen Bildungsangeboten im nichtobligatorischen Schulbereich mit Kantonsbeteiligung, wie z.B. Musikschulen, verpflichtet.

² Die Gemeinde kann sich zusätzlich an regionalen Bildungsangeboten beteiligen, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind.

III. Schulweg und Transport

Sicherheit Schulwege

Art. 11 ¹ Die Schulwege müssen für alle Schüler zumutbar und sicher sein. Der Schulweg umfasst:

- Weg zwischen Aufenthaltsort (Wohnung) und Schulhaus

² Die Gemeinde ist für die Sicherheit der Schulwege zuständig und trifft geeignete Massnahmen.

³ Schüler und Eltern sind für das Verhalten auf Schulwegen verantwortlich. Dies ist ausdrücklich nicht Aufgabe der Gemeinde oder der Schule.

Schülertransporte

Art. 12 ¹ Für Schulwege innerhalb der Gemeinde werden keine Kosten übernommen und keine Schülertransporte organisiert.

² Der Schulweg ist nach Möglichkeit zu Fuss oder mit dem Fahrrad zurück zu legen. Schülertransporte mit Motorfahrzeugen sollen eine Ausnahme bleiben.

IV. Organisation, Zuständigkeiten

Schulorgane

Art. 13 ¹ Schulorgane der Gemeinde Reutigen sind:

- die Gemeindeversammlung
- der Gemeinderat
- die Schulkommission
- die Schulleitung
- die Lehrpersonen

Zuständigkeiten

Art. 14 ¹ Die Schulbehörden erfüllen die ihnen gemäss kantonalen oder kommunalen Bestimmungen zugewiesenen Aufgaben.

Funktionendiagramm

Art. 15 ¹ Aufgaben und Kompetenzen werden den Schulorganen mit einem Funktionendiagramm (Verordnung) zugewiesen.

² Die Schulkommission erstellt das Funktionendiagramm und lässt es vom Gemeinderat genehmigen.

Gemeindeversammlung

Art. 16 ¹ Die Aufgaben der Gemeindeversammlung richten sich nach dem Organisationsreglement.

- ² Die Gemeindeversammlung im Bereich Schule insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
- Genehmigung Schulreglement
- Ausgabenbeschlüsse über der Kompetenz des Gemeinderates
- Genehmigung des Voranschlages

Gemeinderat

Art. 17 ¹ Der Gemeinderat ist für alle Aufgaben zuständig, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

- ² Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig (auf Antrag der Schulkommission):
- Genehmigung Leitbild (Art. 3)
- Genehmigung Funktionendiagramm (Art. 14)
- Eröffnung und Schliessung von Klassen
- Eröffnung und Schliessung von Basisstufen (Art. 5)
- Genehmigung Verordnung über die Tagesschule (Art. 9)
- Schaffung und Aufhebung von Spezialunterricht
- Schaffung und Aufhebung von fakultativem Unterricht inkl. freiwilligem Schulsport
- Zusammenarbeitsverträge mit anderen Gemeinden
- Schulbesuch und Schulgeld für auswärtige Schüler
- Schulbesuch und Schulgeld für Schüler in anderen Gemeinden
- Erlass von Benützungsvorschriften der Schul- und Sportanlagen ausserhalb des Schulbetriebes
- Entscheid über die Organisation der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchung
- Erwachsenenbildung (Art. 23)
- ³ Die finanziellen Kompetenzen richten sich nach dem Organisationsreglement der Gemeinde.

Schulkommission

Art. 18 ¹ Die Schulkommission ist eine ständige Kommission mit Entscheidbefugnis gemäss Organisationsreglement.

⁴ Für den Geschäftsablauf gelten die Bestimmungen des Organisationsreglementes und der Organisationsverordnung.

² Die Schulkommission untersteht administrativ dem Gemeinderat und fachlich dem Schulinspektorat.

³ Wahl und Zusammensetzung der Schulkommission richten sich nach Anhang 1 zum Organisationsreglement.

Zuständigkeiten

- **Art. 19** ¹ Die Aufgaben der Schulkommission sind im Funktionendiagramm der Schule ersichtlich. Sie ergeben sich im wesentlichen aus:
- der kantonalen Gesetzgebung
- dem Organisationsreglement
- der Organisationsverordnung
- dem Schulreglement
- ² Insbesondere ist die Schulkommission für folgende Aufgaben zuständig bzw. hat folgende Befugnisse:
- a Schüler
- Verweis, Gefährdungsmeldung, Anzeige
- temporärer Unterrichtsausschluss,
- Verweigerung Bewilligung, die 9. Klasse als 10. Schuljahr zu besuchen
- vorzeitige Schulentlassung

b Pädagogik

- Erstellen Leitbild zu Handen Gemeinderat
- Genehmigung Schulordnung
- Festlegung von Grundsätzen zur Umsetzung des Leitbildes
- Entscheid über die strategische Ausrichtung der Tagesschulangebote
- Genehmigung der Entwicklungsschwerpunkte der Schule (Schulprogramm) und Controlling über die Umsetzung
- Entscheid über die Berichterstattung an den Kanton

c Organisation

- Zuweisung der Stufen und Klassen zu den Standorten
- Beschluss der Schul- und Klassenorganisation
- Festsetzen der Unterrichtszeiten
- Genehmigung des Ferienplans
- Erlass von Grundsätzen zur Information und zur Eltern- und Schülerinformation
- Genehmigung der Jahresplanung (Unterrichtsschluss vor Ferien, Ausnahmen zu Blockzeiten, unterrichtsfreie Halbtage)
- Festlegung von Rahmenvorgaben zum Stundenplan
- Erlass einer Hausordnung
- Gewährleistung des Datenschutzes sowie der Datensicherung in der Schule in Zusammenarbeit mit der Aufsichtsstelle der Gemeinde

d Personal

- Wahl der Schulleitung (Art. 20)
- Anstellung der Lehrpersonen und der übrigen Schulmitarbeitenden (inkl. Tagesschulpersonal)
- Definieren der Stellvertretung der Schulleitung
- Festlegung von Grundsätzen zur Pensenzuteilung
- Festlegen der Lehrervertretung an den Sitzungen der Schulkommission

- e Finanzielles
- Verabschiedung des Voranschlags der Schule zuhanden der zuständigen Gemeindeorgane
- ³ Die finanziellen Kompetenzen richten sich nach dem Organisationsreglement der Gemeinde.

Schulleitung

Art. 20 1 Die Schulleitung führt die Schule operativ.

- ² Die Schulleitung schafft Transparenz durch angemessene Kommunikation innerhalb der Schule.
- ³ Die Schulleitung erfüllt die Aufgaben gemäss kantonaler Gesetzgebung, Schulreglement und Funktionendiagramm.
- ⁴ Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Schulsekretariat

- **Art. 21** ¹ Die Gemeinde stellt der Schule Sekretariatsressourcen zur Verfügung (Art. 48a Volksschulgesetz).
- ² Das Schulsekretariat erfüllt seine Aufgaben für die Schulkommission und die Schulleitung.

Lehrpersonen

- **Art. 22** ¹ Als Lehrpersonen gelten alle Personen, welche an einer in diesem Reglement erwähnten Schulinstitution Unterricht erteilen.
- ² Die Lehrpersonen werden auf Antrag der Schulleitung von der Schulkommission gewählt.
- ³ Die Grundzüge des Dienstverhältnisses (Rechtsverhältnis, Lohnsystem, Rechte und Pflichten) der Lehrpersonen sind kantonal geregelt (Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte).
- ⁴ Mitwirkung und Information der Lehrpersonen ist durch die Schulleitung sicher zu stellen.

V. Weitere Bereiche

Elternmitarbeit

Art. 23 ¹ Die Elternmitarbeit und Elternmitsprache richtet sich nach Art. 31 Volksschulgesetz.

Erwachsenenbildung

Art. 24 ¹ Der Gemeinderat ist für die Erwachsenenbildung zuständig. Die Gemeinde Reutigen kann sich an entsprechenden regionalen Zusammenschlüssen beteiligen.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Rechtspflege Art. 25 ¹ Die Rechtspflege richtet sich nach den kantonalen

Erlassen, insbesondere dem Verwaltungsrechtspflegegesetz

(VRPG).

Aufgehobene Erlasse Art. 26 ¹ Das Schulreglement vom 4. Juni 2007 wird mit

Inkrafttreten dieses Reglementes aufgehoben.

Inkrafttreten Art. 27 Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2015 in Kraft.

Genehmigung

Dieses Reglement wurde an der Versammlung der Einwohnergemeinde Reutigen vom 8. Dezember 2014 mit 96 Stimmen zu 0 Stimmen angenommen.

Der Präsident: Der Gemeindeverwalter:

Beat Wenger Simon Mani

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 6. November 2014 bis am 8. Dezember 2014 auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 45 vom 6. November 2014 und Nr. 46 vom 13. November 2014 bekannt.

Reutigen, 8. Dezember 2014 Der Gemeindeverwalter:

Simon Mani